

PROTOKOLL 10

Änderungen der Rheinpatentverordnung und der Radarpatentverordnung, um die Anerkennung nichtrheinischer Schiffsführerzeugnisse und Radarzeugnisse gemäß Zusatzprotokoll Nr.7 auf dem Rhein zu ermöglichen

Beschluss

I

Die Zentralkommission,

unter erneuter Bekräftigung ihres Willens, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zu vereinfachen, um damit einen Beitrag zur Integration und Entwicklung des europäischen Binnenschifffahrtsmarktes zu leisten,

unter Hinweis auf die Basler Erklärung vom 16. Mai 2006, wonach die Rheinschifffahrt mit möglichst einfachen, klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmenbedingungen operieren soll,

unter Bezugnahme auf Zusatzprotokoll Nr. 7, wonach sie die Gleichwertigkeit anderer Zeugnisse mit den nach der Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 erteilten Zeugnissen anerkennen kann,

in der Feststellung, dass die Anerkennung nichtrheinischer Zeugnisse auf dem Rhein nicht ohne vorherige Änderung der Bestimmungen der Rheinpatentverordnung und der Radarpatentverordnung erfolgen kann,

in der Auffassung, dass eine Zusammenlegung von Rheinpatentverordnung und Radarpatentverordnung in ein und derselben Verordnung, wie sie bei ihren Arbeiten zur Neuordnung der Regelwerke beschlossen worden ist, sinnvoll ist,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen,

- hebt mit Wirkung vom 1. April 2008 die mit Beschluss 1996-I-31 verabschiedete und zuletzt mit Beschluss 2003-II-28 geänderte Verordnung über die Erteilung von Patenten auf dem Rhein (Rheinpatentverordnung) auf,
- hebt mit Wirkung vom 1. April 2008 die mit Beschluss 1998-II-28 verabschiedete und zuletzt mit Beschluss 2002-II-25 geänderte Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (RadarPatV) auf,
- nimmt die in deutscher, französischer und niederländischer Sprache beigefügte Verordnung über die Patente für die Schifffahrt auf dem Rhein (PatV-Rhein) an.

Die neue Patentverordnung für die Rheinschifffahrt tritt am 1. April 2008 in Kraft.

II

Die Zentralkommission,

im Interesse einer schnellen Inkraftsetzung der Richtlinien nach §1.06 der Patentverordnung für die Rheinschifffahrt,

überträgt die Billigung und Änderung dieser Richtlinien ihrem Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen. Bei Uneinigkeit im Ausschuss werden die Entwürfe der Zentralkommission vorgelegt.

Der Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen berichtet der Zentralkommission zur Kenntnisnahme auf jeder Plenarsitzung über die seit der vorausgegangenen Plenarsitzung gebilligten Richtlinien.

Anlage

**VERORDNUNG ÜBER DIE
PATENTE FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEM RHEIN
(Patentverordnung Rhein – PatV-Rhein)**



Mai 2007

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§§		Seite
1.01	Begriffsbestimmungen	1
1.02	Geltungsbereich	2
1.03	Schifferpatentpflicht	2
1.04	Radarpatentpflicht.....	3
1.05	Patentarten	4
1.06	Richtlinien	4
1.07	Anordnungen vorübergehender Art	4

KAPITEL 2

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RHEINPATENTE

Abschnitt 1

Anforderungen für den Erwerb eines Rheinpatentes

Unterabschnitt 1: Allgemeine Anforderungen

2.01	Großes Patent	5
2.02	Kleines Patent	6
2.03	Sportpatent	6
2.04	Behördenpatent	7

Unterabschnitt 2: Besondere Streckenkenntnisse

2.05	Betroffene Strecke.....	7
2.06	Erwerb der Streckenkenntnisse	7
2.07	Streckenzeugnis.....	8

Abschnitt 2

Fahrtszeit

2.08	Anrechnung der Fahrzeiten.....	8
2.09	Nachweis von Fahrzeiten und Streckenfahrten.....	9

Abschnitt 3

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§§		Seite
2.10	Prüfungskommission	10
2.11	Antrag zum Erwerb oder Erweitern eines Rheinpatentes.....	10
2.12	Antrag zum Erwerb oder Erweitern eines Streckenzeugnisses.....	11
2.13	Zulassung zur Prüfung	12
2.14	Prüfung	13
2.15	Befreiungen und Erleichterungen bei der Prüfung	13
2.16	Ausstellung und Erweiterung der Rheinpatente	14
2.17	Ausstellung des Streckenzeugnisses	14
2.18	Kosten	15
2.19	Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit.....	15
2.20	Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines Rheinpatents ab dem Alter von 50 Jahren.....	15
2.21	Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ab dem Alter von 50 Jahren	16

Abschnitt 4

Aussetzen und Entzug

2.22	Aussetzen der Gültigkeit des Rheinpatentes.....	17
2.23	Verlust der Gültigkeit eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses auf dem Rhein.....	17
2.24	Entzug des Rheinpatentes	18
2.25	Fahrverbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses	18
2.26	Sicherstellung des Rheinpatentes.....	19
2.27	Sicherstellung eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnis	19

KAPITEL 3 BESTIMMUNGEN ÜBER DAS RADARPATENT

§§		Seite
3.01	Allgemeine Bestimmungen.....	21
3.02	Antrags- und Zulassungsverfahren	21
3.03	Prüfungskommission	21
3.04	Prüfung.....	22
3.05	Ausstellung des Radarpatentes	22
3.06	Entzug des Radarpatentes.....	23
3.07	Verbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses zum Führen eines Fahrzeugs mit Radar	23
3.08	Kosten	23

KAPITEL 4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

4.01	Gültigkeit der bisherigen Patent	24
4.02	Zuordnung der Patentarten	24
4.03	Anrechnung von Fahrzeiten	25

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage A1 - Rheinpatent (Muster)
- A2 - vorläufiges Rheinpatent (Muster)
- A3 - Streckenzeugnis (Muster)
- A4 - Radarpatent (Muster)
- B1 - Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Rheinpatentes
- B2 - Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit in der Rheinschifffahrt (Muster)
- B3 - Bescheid zur Tauglichkeit (Muster)
- C1 - Als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse
- C2 - Als gleichwertig anerkannte Radarzeugnisse
- D1 - Prüfungsprogramm zur Kontrolle der allgemeinen Kenntnisse des Bewerbers um ein Rheinpatent
- D2 - Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Radarpatentes

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.01

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. „Fahrzeug“ ein Binnenschiff, ein Seeschiff oder ein schwimmendes Gerät.
2. „Binnenschiff“ ein Schiff einschließlich einer Fähre, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
3. „Seeschiff“ ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
4. „Schwimmendes Gerät“ eine schwimmende Konstruktion mit auf ihr vorhandenen Arbeitseinrichtungen (wie Bagger, Elevatoren, Hebeböcke, Rammen, Krane, usw);
5. „Fähre“ ein Schiff, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;
6. „Fahrgastschiff“ ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Schiff;
7. „Sportfahrzeug“ ein für Sport- oder Erholungszwecke bestimmtes Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;
8. „Schleppboot“ ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
9. „Schubboot“ ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
10. „Gekuppelte Fahrzeuge“ eine Zusammenstellung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
11. „Behördenfahrzeug“ ein Fahrzeug, dessen Länge 25 m nicht überschreitet und das im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt wird;
12. „Feuerlöschboot“ ein Fahrzeug dessen Länge 15 m oder mehr aufweist und das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzt wird;
13. „Länge“ die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;
14. „Breite“ die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und ähnliches);

15. „Decksmannschaft“ die Besatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;
16. „Matrose“, „Matrosen-Motorwart“, „Bootsmann“, „Steuermann“ eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung besitzt;
17. „Fahrzeit“ die Zeit an Bord eines Fahrzeuges, das sich auf Reisen befindet;
18. „Radarfahrt“ eine Fahrt bei unsichtigem Wetter, bei der Radar zum Führen des Fahrzeuges benutzt wird ;
19. „Sprechfunkzeugnis“ ein auf der Grundlage der Anlage 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk erteiltes gültiges Funkzeugnis;
20. „Rheinpatent“ ein Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen auf dem Rhein;
21. „Schifferpatent“ ein Rheinpatent oder ein anderes Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen in der Binnenschiffahrt;
22. „Radarpatent“ ein Befähigungszeugnis für die Radarfahrt;
23. „Streckenzeugnis“ eine den Inhabern eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses erteilte Bescheinigung, mit der bescheinigt wird, dass der Schiffsführer die auf dem Rhein geforderten Streckenkenntnisse besitzt.

§ 1.02

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Patentpflicht für die Schifffahrt auf dem Rhein für die jeweilige Fahrzeugsart und -größe und die zu durchzufahrende Strecke sowie die Bedingungen für den Erwerb der Patente.

§ 1.03

Schifferpatentpflicht

1. Wer auf dem Rhein ein Fahrzeug führen will, bedarf entweder eines Rheinpatentes nach dieser Verordnung oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses für die jeweilige Fahrzeugsart und -größe sowie für die zu durchzufahrende Strecke; die Liste der als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisse sowie etwaige zusätzliche Bedingungen für diese Anerkennung sind in Anlage C1 aufgeführt.

2. Das Rheinpatent wird für den Rhein oder für einzelne Streckenabschnitte erteilt; wird es für einzelne Streckenabschnitte erteilt, gilt es auch für die Fahrt unterhalb der Spyck'schen Fähre (km 857,40) und auf der Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,64) und den Schleusen Iffezheim (km 335,92); die als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisse gelten auf den in § 2.05 beschriebenen Strecken nur, wenn deren Inhaber ein Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage A3 besitzen.
3. Für die Fahrt unterhalb der Spyck'schen Fähre (km 857,40) und auf der Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke - km 166,64) und den Schleusen Iffezheim (km 335,92), genügt
 - a) anstelle des Patentbesitzes nach § 2.01 ein Schifferpatent nach Anhang I der Richtlinie 91/672/EWG oder ein auf Grund der Richtlinie 96/50/EG erteiltes Schifferpatent;
 - b) anstelle der Patente nach den §§ 2.02 bis 2.04 ein anderes von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Patent.
4. Für Fahrzeuge - ausgenommen Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote - mit einer Länge von weniger als 15 m genügt ein Befähigungszeugnis, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer entspricht.
5. Die Patentpflicht für Fahren und für Fahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden, sowie für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m, die nur
 - a) unter Segel fahren oder
 - b) mit einer Antriebsmaschine von nicht mehr als 3,68 kW ausgerüstet sind,richtet sich ausschließlich nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten.

§ 1.04

Radarpatentpflicht

1. Wer eine Radarfahrt durchführt, muss neben dem für die zu durchzufahrende Strecke notwendigen Schifferpatent ein nach dieser Verordnung erteiltes Radarpatent oder ein anderes von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzen. Die Liste der als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisse sowie etwaige zusätzliche Bedingungen für diese Anerkennung sind in Anlage C2 aufgeführt.
2. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 3.04 zum Führen von Fahren in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Radarpatent unter Bedingungen erteilen, die den Besonderheiten der Fährstrecke, für die das Radarpatent gelten soll, entspricht.

§ 1.05

Patentarten

Nach dieser Verordnung sind zu unterscheiden

1. vier Rheinpatentarten:

- a) das Große Patent zum Führen aller Fahrzeuge,
- b) das Kleine Patent zum Führen eines Fahrzeuges von weniger als 35 m Länge, wenn es sich nicht um ein Schlepp- oder Schubboot handelt oder wenn es keine gekuppelten Fahrzeuge fortbewegt, oder zum Führen eines Fahrzeuges, das zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt ist,
- c) das Sportpatent zum Führen eines Sportfahrzeuges von weniger als 25 m Länge,
- d) das Behördenpatent zum Führen von Behördenfahrzeugen und Feuerlöschbooten.

Die oben erwähnten Patente berechtigen auch zum Führen eines Fahrzeuges nach § 1.03 Nr. 4.

2. das Radarpatent für die Radarfahrt.

§ 1.06

Richtlinien

Zur Anwendung dieser Verordnung kann die ZKR Richtlinien beschließen. Die zuständigen Behörden sind daran gebunden.

§ 1.07

Anordnungen vorübergehender Art

Die ZKR kann Anordnungen vorübergehender Art beschließen, wenn es zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt notwendig erscheint, in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen. Die Anordnungen sind von der zuständigen Behörde zu veröffentlichen und gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Rheinuferstaaten und Belgien gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

KAPITEL 2

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RHEINPATENTE

Abschnitt 1: Anforderungen für den Erwerb eines Rheinpatentes

Unterabschnitt 1: Allgemeine Anforderungen

§ 2.01

Großes Patent

1. Wer das Große Patent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.
3. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
 - c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die nautische Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen. Als Nachweis für diese Befähigung gilt die mit Erfolg abgelegte, dafür vorgesehene Prüfung.
4. Der Bewerber muss vier Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens zwei Jahre in der Binnenschifffahrt als Matrose oder Matrosen-Motorwart oder mindestens ein Jahr als Bootsmann. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent oder das Kleine Patent erforderlich ist. Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt nach § 2.08.

§ 2.02

Kleines Patent

1. Wer das Kleine Patent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.
3. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
 - c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die nautische Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen. Der Nachweis für diese Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung. mit Erfolg abgelegt hat.
4. Der Bewerber muss drei Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decks Mannschaft nachweisen, davon mindestens ein Jahr in der Binnenschifffahrt als Matrose oder Matrosen-Motorwart. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent oder das Kleine Patent erforderlich ist. Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt nach § 2.08.

§ 2.03

Sportpatent

1. Wer das Sportpatent erwerben will, muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.

Die Tauglichkeit wird durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachgewiesen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat und nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt;
 - c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die nautische Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen. Der Nachweis für diese Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§ 2.04

Behördenpatent

1. Wer das Behördenpatent erwerben will, muss
 - a) mindestens 21 Jahre alt sein;
 - b) einem Polizei- oder Zollorgan, einer anderen Behörde oder einem anerkannten Feuerlöschdienst angehören;
 - c) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich sein.

Die Tauglichkeit wird durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachgewiesen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - d) befähigt sein, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, die die nautischen Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen; der Nachweis für die Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg ablegt;
 - e) mindestens drei Jahre die Binnenschifffahrt praktisch ausgeübt haben, davon mindestens drei Monate innerhalb des letzten Jahres.
2. Die vorgesetzte Dienststelle muss eine Bescheinigung ausgestellt haben, mit der die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b, e und §§ 2.05 und 2.06 bestätigt werden.

Unterabschnitt 2: Besondere Streckenkenntnisse

§ 2.05

Betroffene Strecke

Ohne Rücksicht auf die betreffende Patentart werden spezifische Streckenkenntnisse darüber hinaus zwischen den Schleusen Iffezheim (km 335,92) und der Spyck'schen Fähren (km 857,40) erforderlich.

§ 2.06

Erwerb der Streckenkenntnisse

1. Wer ein Rheinpatent oder ein Streckenzeugnis erwerben will, muss den beantragten Abschnitt, der sich zwischen den Schleusen Iffezheim und der Spyck'schen Fähre befindet, im Laufe der letzten zehn Jahre mindestens 16 Mal durchfahren haben, davon mindestens drei Mal in jede Richtung in den letzten drei Jahren.

- a) Wer ein Großes Patent, ein Kleines Patent oder ein Streckenzeugnis erwerben will, muss seine Fahrten als Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann oder Steuermann an Bord eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb durchgeführt haben, für dessen Führung das beantragte Patent oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis vorgeschrieben ist.
 - b) Wer ein Sportpatent erwerben will, muss seine Fahrten an Bord eines Fahrzeugs von 15 m Länge und mehr durchgeführt haben; diese Fahrten werden nur berücksichtigt, wenn die Person mindestens 15 Jahre alt ist. Die Anzahl der vorgeschriebenen Streckenfahrten kann auf vier Fahrten in jede Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags verringert werden, wenn diese Fahrten im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung durchgeführt werden.
 - c) Wer ein Behördenpatent erwerben will, muss seine Fahrten an Bord eines Fahrzeugs von 15 m Länge und mehr durchgeführt haben ; diese Fahrten werden nur berücksichtigt, wenn die Person mindestens 15 Jahre alt ist.
2. Darüber hinaus wird eine mit Erfolg abgelegte Prüfung vorgeschrieben. In dieser Prüfung wird die Beschreibung des Fahrwegs in der Berg- und in der Talfahrt sowie die Beschreibung der Abmessungen der Schifffahrtsstraße gefordert. Dazu gehört auch, dass die Kandidaten die Polizeivorschriften für diese Strecke anwenden können (Anlage D1).

§ 2.07

Streckenzeugnis

1. Bewerber um ein Patent für einen Abschnitt, der die in § 2.05 definierte Strecke ganz oder teilweise umfasst, und Inhaber von als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen, die die in § 2.05 definierte Strecke ganz oder teilweise befahren wollen, müssen die erforderlichen Streckenkenntnisse nachweisen können.
2. Als Nachweis für die Streckenkenntnis wird auf der Patentkarte die Strecke eingetragen, für die diese Patentkarte gilt. Für mit dem Großen Patent als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse wird die Streckenkenntnis durch ein Streckenzeugnis nach Anlage A3 nachgewiesen.

Abschnitt 2: Fahrzeit

§ 2.08

Anrechnung der Fahrzeiten

1. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden.

2. Auf die Fahrzeit werden angerechnet
 - a) höchstens bis zu drei Jahren, die Zeit der Ausbildung, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist;
 - b) höchstens bis zu zwei Jahren, die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten.

§ 2.09

Nachweis von Fahrzeiten und Streckenfahrten

1. Die erforderlichen Streckenfahrten auf dem Rhein und die Fahrzeit sind anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten und geprüften Schifferdienstbuches nach dem Muster der Anlage F der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder anhand eines von der ZKR auf dem Rhein als gleichwertig anerkannten Schifferdienstbuches nachzuweisen. Das Schifferdienstbuch muss von der zuständigen Behörde und in mindestens einer der Amtssprachen der ZKR ausgestellt worden sein.
2. Soweit ein Schifferdienstbuch nach nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Wasserstraßen außerhalb des Rheins nicht vorhanden sein muss, kann die Fahrzeit auch durch eine amtliche und noch gültige Urkunde nachgewiesen werden, die mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Art, Größe, Anzahl der Fahrgäste, Name und Antriebsleistung der Fahrzeuge, auf denen die Person gefahren ist;
 - b) Namen der Schiffsführer;
 - c) Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrten;
 - d) Art der Beschäftigung;
 - e) befahrene Strecken (genaue Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten).

Für die Behördenpatente werden die vorgeschriebenen Fahrten und Fahrzeiten anhand einer Bescheinigung dokumentiert, die von der Behörde, der der Bewerber angehört, ausgestellt wird.

3. Die Fahrzeit kann auch durch ein Schiffsführerzeugnis nach § 2.15 Nr. 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.
4. Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen.

5. Die Zeit des Besuches einer Schifferberufsschule ist durch das Zeugnis dieser Schule nachzuweisen.
6. Urkunden nach den Nummern 2 bis 5 sind, soweit erforderlich, mit amtlicher Übersetzung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache vorzulegen.

Abschnitt 3: Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§ 2.10

Prüfungskommission

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Verwaltung einer der Rheinuferstaaten oder Belgiens ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde.
2. Die Prüfungskommission für das Rheinpatent muss so besetzt sein, dass mindestens ein Prüfer Inhaber des Patentbesitzes der beantragten Art oder des Großen Patentbesitzes und dieser oder ein weiterer Prüfer Inhaber eines Patentbesitzes für die beantragte Strecke ist.

§ 2.11

Antrag zum Erwerb oder Erweitern eines Rheinpatentes

1. Wer ein Rheinpatent erwerben oder ein Rheinpatent erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Patentbesitzes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift;
 - b) Patentart, die erworben werden soll;
 - c) Rheinstrecke, für die das Patent erworben werden soll.
2. Dem Antrag zum Erwerb eines Rheinpatentes sind beizufügen:
 - a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf; bestehen dennoch Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;
 - d) der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;

- e) bei Beantragung eines Großen oder eines Kleinen Patents, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses ;
 - f) ein Strafregisterauszug.
3. Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden mit einem von der ZKR anerkannten
- a) gültigen Schiffsführerzeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 gelten und das gemäß § 2.19 erneuert ist, oder
 - b) ärztlichen Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 Grundlage waren.
4. Anstelle des Strafregisterauszugs kann der Nachweis für die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft auch mit einer anderen nach dem Recht des Wohnsitzes gleichwertigen Urkunde geführt werden. Diese gültigen Urkunden dürfen jeweils nicht älter als sechs Monate sein.
5. Dem Antrag zum Erweitern eines Rheinpatentes auf einen anderen Streckenabschnitt sind beizufügen:
- a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des gültigen Rheinpatents;
 - d) der Nachweis über die Streckenfahrten.
6. Dem Antrag eines Rheinpatentinhabers zum Erwerb einer anderen Rheinpatentart sind beizufügen:
- a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des gültigen Rheinpatents.

§ 2.12

Antrag zum Erwerb oder Erweitern des Streckenzeugnisses

1. Wer ein Streckenzeugnis erwerben oder erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Streckenzeugnisses mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:

- a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift;
 - b) Rheinstrecke, für die das Streckenzeugnis erworben werden soll.
2. Dem Antrag zum Erwerb oder Erweitern eines Streckenzeugnisses sind beizufügen:
- a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des von der ZKR gemäß § 1.03 Nr. 1 als gleichwertig anerkannten gültigen Schiffsführerzeugnisses;
 - d) der Nachweis der Streckenfahrten.

§ 2.13

Zulassung zur Prüfung

1. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.11 Nr. 1 bis 4 wird zur Prüfung für den Erwerb eines Rheinpatents zugelassen, wer die Anforderungen nach den §§ 2.01, 2.02 mit Ausnahme von deren Nummer 3 Buchstabe c, oder den § 2.03 mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe c, erfüllt. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde das Patent mit Auflagen verbinden, die bei dessen Ausstellung darin eingetragen werden. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies zu begründen.

Die zuständige Behörde kann bei einer Person, deren Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Urkunde nicht zufriedenstellend ist, anordnen, dass diese vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht zu einer Prüfung zugelassen werden darf (Sperrfrist).
2. Wer ein Rheinpatent auf einen anderen Streckenabschnitt erweitern will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.11 Nr. 1 und 5 zugelassen.
3. Wer ein Rheinpatent auf eine andere Rheinpatentart erstrecken will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.11 Nr. 1 und 6 zugelassen.
4. Wer ein Streckenzeugnis erwerben oder erweitern will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 2.12 zur Prüfung zugelassen.

§ 2.14

Prüfung

1. Der Bewerber der Prüfung hat vor einer Prüfungskommission nachzuweisen, dass er
 - a) über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis der Grundsätze der Unfallverhütung verfügt; diese Kenntnisse werden in einer Prüfung entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage D1 kontrolliert;
 - b) die erforderliche Streckenkenntnis hat, wenn nach § 2.05 für die betreffende Strecke eine solche Prüfung gefordert wird.
2. Für den Erwerb des Großen und des Kleinen Patentbesitzes ist eine theoretische Prüfung, für den Erwerb des Sportpatentes und des Behördenpatentes eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich.
3. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden dem Bewerber die Gründe mitgeteilt. Die Prüfungskommission kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

§ 2.15

Befreiungen und Erleichterungen bei der Prüfung

1. Wer eine berufsbezogene Abschlussprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die Gegenstand einer von der ZKR als gleichwertig anerkannten Prüfung waren.
2. Wer ein Befähigungszeugnis im Sinne des § 1.03 Nr. 4 besitzt, kann beim Erwerb des Sportpatentes von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.
3. Wer ein gültiges Befähigungszeugnis der Rheinuferstaaten oder Belgiens oder ein anderes gültiges von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis zur Führung von Fahrzeugen auf anderen Wasserstraßen besitzt, muss für den Erwerb eines Rheinpatentes die Zulassungsbedingungen nach § 2.13 erfüllen; jedoch ist bei der Prüfung nur die Kenntnis der auf dem Rhein gültigen Verordnungen und Bestimmungen sowie die Streckenkenntnis, die aus der in § 2.05 beschriebenen Strecke gefordert wird, nachzuweisen.
4. Wer ein Behördenpatent besitzt, erhält auf Antrag ohne Prüfung ein Sportpatent für die gleiche Strecke.

5. Wer ein Rheinpatent besitzt, kann beim Erwerb einer anderen Rheinpatentart nach § 1.04 oder bei der Erweiterung auf einen anderen Stromabschnitt von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse oder Fertigkeiten bezieht, die bei der Erteilung des vorhandenen Rheinpatentes nachgewiesen wurden.

§ 2.16

Ausstellung und Erweiterung der Rheinpatente

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die ausstellende Behörde das entsprechende Rheinpatent nach dem Muster der Anlage A1.

Die Patentkarte erhält den Aufdruck:

„Großes Patent“, „Kleines Patent“, „Sportpatent“ oder „Behördenpatent“.

2. Auflagen nach § 2.13 Nr. 1 Satz 3 sind auf der Patentkarte einzutragen.
3. Die zuständige Behörde erteilt für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt der Patentkarte nach dem Muster der Anlage A1 ein vorläufiges Rheinpatent nach dem Muster der Anlage A2; ebenso kann die zuständige Behörde ein vorläufiges Rheinpatent für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum für die Erneuerung des Patents und dem Erhalt der neuen Rheinpatentkarte ausstellen.
4. Im Falle der Erweiterung kann eine zuständige Behörde für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt der endgültigen Patentkarte ein vorläufiges Patent nach Nummer 3 erteilen. Sie teilt dies der ausstellenden Behörde zur Ausstellung der neuen Rheinpatentkarte nach dem Muster der Anlage A1 mit.
5. Ist eine Patentkarte unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Eine unbrauchbar gewordene oder wieder aufgefundene Patentkarte ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 2.17

Ausstellung des Streckenzeugnisses

Hat der Bewerber die Prüfung für die Streckenkenntnisse nach § 2.06 Nr. 2 bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde ein Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage A3.

§ 2.18

Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Rheinpatentes oder eines Streckenzeugnisses sowie die Ersatzausfertigung und der Umtausch erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

§ 2.19

Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit

1. Wer das Große Patent, das Kleine Patent, das Sportpatent oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis besitzt, muss den Nachweis der Tauglichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 oder eines als gleichwertig anerkannten ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf
 - a) mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre;
 - b) mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlicherneuern.
2. Das genannte ärztliche Zeugnis ist der Behörde vorzulegen, die das Patent ausgestellt hat. Es kann auch einer anderen zuständigen Behörde vorgelegt werden. Diese leitet die Unterlagen an die ausstellende Behörde weiter und kann an Stelle der ausstellenden Behörde ein befristetes Rheinpatent als Ersatzurkunde ausstellen.
3. Für Inhaber von als gleichwertig anerkannten Zeugnissen ist das ärztliche Zeugnis einer Behörde vorzulegen, die zur Ausstellung eines Rheinpatentes berechtigt ist/oder der Behörde vorzulegen, die das als gleichwertig anerkannte Zeugnis ausgestellt hat. Die mit diesem Antrag befasste Behörde stellt einen Bescheid zur Tauglichkeit nach dem Muster der Anlage B3 aus.

§ 2.20

Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines Rheinpatents ab dem Alter von 50 Jahren

1. Die ausstellende Behörde stellt dem Patentinhaber auf Vorlage des ärztlichen Zeugnisses und auf der Grundlage dieses Zeugnisses folgende Unterlagen aus:
 - a) eine neue Patentkarte bei Vollendung des 50. und des 65. Lebensjahres;
 - b) eine neue Patentkarte oder einen Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 bei Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahres;

- c) einen Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 für die Kontrollen, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres durchgeführt werden.

Auf dem Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 ist das Verfallsdatum einzutragen, das das Verfallsdatum auf der Patentkarte ersetzt.

2. Der Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3, der unter Nummer 1b und 1c vorgesehen ist, kann durch einen Vermerk der ausstellenden Behörde auf dem ärztlichen Zeugnis nach Anlage B2 ersetzt werden. Der Vermerk auf dem ärztlichen Zeugnis muss ein Verfallsdatum tragen, das das Verfallsdatum auf der Patentkarte ersetzt.
3. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, trägt die ausstellende Behörde auf der erneuerten Patentkarte, auf dem Bescheid zur Tauglichkeit oder auf dem ärztlichen Zeugnis nach Anlage B2 die ergänzenden Auflagen bezüglich der Gültigkeit des Patents ein.
4. Wird eine neue Patentkarte nicht erteilt, ist das Rheinpatent nur gültig, wenn der Patentinhaber im Besitz eines Bescheids zur Tauglichkeit nach Anlage B3 oder eines von der zuständigen Behörde beglaubigten ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 ist.

§ 2.21

Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ab dem Alter von 50 Jahren

1. Die zuständige Behörde, wie sie in § 2.19 Nummer 3 definiert wird, erteilt auf Vorlage des ärztlichen Zeugnisses und auf dessen Grundlage dem Inhaber eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ab dem 50. Lebensjahr einen Bescheid zur Tauglichkeit nach dem Muster der Anlage B3.
2. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, trägt die zuständige Behörde auf dem Bescheid zur Tauglichkeit die ergänzenden Auflagen bezüglich der Gültigkeit des als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses auf dem Rhein ein.
3. Das als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnis, dessen Inhaber über 50 Jahre alt ist, ist auf dem Rhein nur gültig, wenn dieser im Besitz eines Bescheids zur Tauglichkeit nach dem Muster der Anlage B3 ist.

Abschnitt 4: Aussetzen und Entzug

§ 2.22

Aussetzen der Gültigkeit des Rheinpatentes

1. Die Gültigkeit des Rheinpatentes ruht,
 - a) auf Anordnung der zuständigen Behörde für die Dauer der Befristung. Sie kann eine solche Anordnung befristet erlassen, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug noch nicht vorliegen, aber Zweifel an der Eignung des Patentinhabers bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Anordnung ausgeräumt, ist sie aufzuheben;
 - b) auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen in § 2.19 Nr. 1 erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.
2. Hat die zuständige Behörde Zweifel an der Tauglichkeit des Rheinpatentinhabers
 - a) unterrichtet sie davon die ausstellende Behörde, die die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten ärztlichen Zeugnisses über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit verlangen kann; die Kosten dafür trägt der Inhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist;
 - b) kann sie die Gültigkeit des Patents für eine Dauer aussetzen, die das Datum der von der ausstellenden Behörde auf der Grundlage des neuen ärztlichen Zeugnisses getroffenen Entscheidung nicht überschreiten darf; in diesem Fall unterrichtet sie die ZKR und die ausstellende Behörde von ihrer Entscheidung.
3. Im Falle der Nummer 1 Buchstabe a ist das Rheinpatent der zuständigen Behörde zur amtlichen Verwahrung vorzulegen.

§ 2.23

Verlust der Gültigkeit eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses auf dem Rhein

Das von der ZKR als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnis verliert, auch ohne Anordnung, ohne dass es dazu einer besonderen Entscheidung bedarf, seine Gültigkeit auf dem Rhein, wenn der Bescheid zur Tauglichkeit gemäß Anlage B3 nicht vorgelegt oder innerhalb von drei Monaten nach der in § 2.19 Nr. 1 festgesetzten Erneuerungsfrist nicht vorgelegt oder erneuert wird.

§ 2.24

Entzug des Rheinpatentes

1. Erweist sich der Inhaber eines Rheinpatentes zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet im Sinne der §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, hat die ausstellende Behörde ihm das Patent zu entziehen.
2. Ist der Inhaber eines Rheinpatentes wiederholt einer Auflage oder Beschränkung nach § 2.16 Nr. 2 nicht nachgekommen, kann die ausstellende Behörde ihm das Patent entziehen.
3. Das Rheinpatent erlischt mit dem Entzug. Das erloschene Patent ist unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.
4. Die ausstellende Behörde kann beim Entzug bestimmen, dass
 - a) ein neues Patent nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erteilt werden darf oder
 - b) der Bewerber um ein neues Patent für die Zulassung zu einer erneuten Prüfung bestimmte Auflagen erfüllen muss.
5. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung eines neuen Patentbesitzes kann die zuständige Behörde von der Prüfung ganz oder teilweise absehen.
6. Die entziehende Behörde teilt der ZKR den Entzug mit. Stellt eine zuständige Behörde Tatsachen fest, die einen Entzug rechtfertigen können, teilt sie dies der ausstellenden Behörde mit.

§ 2.25

Fahrverbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

1. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Tauglichkeit des Schiffsführers, der Inhaber eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ist, kann die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht ein vorübergehendes Fahrverbot auf dem Rhein anordnen, bis ein neues ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird; die zuständige Behörde unterrichtet die ZKR und die ausstellende Behörde über ihre Entscheidung. Werden die Zweifel mit Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausgeräumt, ist die Anordnung aufzuheben. Die Kosten für die Ausstellung des neuen ärztlichen Zeugnisses trägt der Inhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist.

2. Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht kann für einen Schiffsführer, der Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ist, ein vorübergehendes oder endgültiges Fahrverbot auf dem Rhein anordnen:
 - a) bei erwiesener Untauglichkeit,
oder
 - b) bei häufigen Verstößen gegen wichtige Sicherheits- oder Verhaltensvorschriften, insbesondere bei wiederholter Führung eines Fahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration, die das nach der Polizeiverordnung zulässige Maß überschreitet.
3. Soweit keine Dringlichkeit besteht, wird die Anordnung nach Anhörung des Inhabers des genannten Schiffsführerzeugnisses getroffen; die ausstellende Behörde und die ZKR werden über diese Anhörung und die von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung unterrichtet.

§ 2.26

Sicherstellung des Rheinpatentes

1. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Rheinpatent entzogen (§ 2.24) oder sein Aussetzen angeordnet (§ 2.22 Nr. 1 Buchstabe a) wird, oder besteht die ernsthafte Vermutung eines betrügerischen Erwerbs der Urkunde, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des Patentbesitzes anordnen.
2. Ein vorläufig sichergestelltes Rheinpatent ist unverzüglich der ausstellenden Behörde oder nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens dem zuständigen Gericht unter Angabe der Gründe zu übergeben.
3. Die ausstellende Behörde hat unverzüglich, nachdem sie von der Anordnung der Sicherstellung Kenntnis erhalten hat, über das Aussetzen des Rheinpatentes oder seinen Entzug zu entscheiden. Ist ein Gericht zuständig, entscheidet es nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens. Bis zu einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt die Anordnung der Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 2.22 Nr. 1 Buchstabe a).
4. Die vorläufige Sicherstellung des Rheinpatentes ist aufzuheben und das Patent dem Inhaber zurückzugeben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist, das Aussetzen nicht angeordnet oder das Rheinpatent nicht entzogen wird.

§ 2.27

Sicherstellung eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

1. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass das Schiffsführerzeugnis entzogen oder sein Aussetzen durch die ausstellende Behörde angeordnet wird, oder besteht die ernsthafte Vermutung eines betrügerischen Erwerbs der Urkunde, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des Patentbesitzes anordnen.

2. Ein vorübergehend sichergestelltes Zeugnis ist unverzüglich der ausstellenden Behörde zu übergeben.
3. Die ausstellende Behörde nimmt die notwendigen Überprüfungen vor und unterrichtet die zuständige Behörde, die das Zeugnis sichergestellt hat, und die ZKR unverzüglich über die Gültigkeit der Urkunde.

KAPITEL 3

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS RADARPATENT

§ 3.01

Allgemeine Bestimmungen

Wer ein Radarpatent erwerben will, muss

- a) mindestens 18 Jahre alt sein,
- b) Inhaber eines Schifferpatentes und
- c) Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses sein.

§ 3.02

Antrags- und Zulassungsverfahren

1. Wer ein Radarpatent erwerben will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Patentbesitzes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familienname,
 - b) Geburtstag und Geburtsort,
 - c) Anschrift.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Passbild aus neuerer Zeit,
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
 - c) eine Kopie des Schifferpatentes,
 - d) eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses.

§ 3.03

Prüfungskommission

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der zuständigen Behörde ist, und mindestens zwei Prüfern mit ausreichender Sachkunde.
2. Der Prüfer, der den praktischen Teil der Prüfung beaufsichtigt, muss Inhaber des Radarpatentes sein.

§ 3.04

Prüfung

1. Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nach § 3.03 nachzuweisen, dass er entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage D2 (theoretischer und praktischer Teil) über ausreichende Kenntnisse für das Führen eines Fahrzeuges mit Radar verfügt.
2. Die praktische Prüfung kann auch an einem von der zuständigen Behörde hierfür zugelassenen Radarsimulator durchgeführt werden.
3. Die in Nummer 1 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber ein anderes als nach dieser Verordnung vorgeschriebenes Zeugnis besitzt, sofern dieses von der zuständigen Behörde eines Rheinufersstaates oder Belgiens als gleichwertig anerkannt worden ist.
4. Wer den theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung nicht besteht, kann den nichtbestandenen Teil innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraums bei derselben Prüfungskommission wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 2 Monate nach der nichtbestandenen Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nicht bestanden, muss das gesamte Prüfungsprogramm wiederholt werden.
5. Die Prüfungskommission teilt jedem Bewerber persönlich das Ergebnis seiner Prüfung mit. Sie muss auf Antrag des Bewerbers mündliche Auskünfte über dessen Fehler erteilen und kann auch Einsicht in dessen Prüfungsunterlagen gewähren.

§ 3.05

Ausstellung des Radarpatentes

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde das Radarpatent nach dem Muster der Anlage A4.
2. Der Besitz des Radarpatentes kann auf der Schifferpatentkarte mit der Aufschrift „Radar“ zusätzlich dokumentiert werden.
3. Radarpatente nach § 1.04 Nr. 2 erhalten den Vermerk:
„nur gültig für die Führung von Fahren zwischen und“.
4. Ist ein Radarpatent unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Patent ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 3.06

Entzug des Radarpatentes

Das Radarpatent kann durch die ausstellende Behörde, die es erteilt hat, entzogen werden, wenn der Inhaber bei der Führung des Fahrzeuges mit Radar ein für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit gezeigt hat. Das Radarpatent kann auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.

§ 3.07

Verbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses zum Führen eines Fahrzeugs mit Radar

1. Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht kann für einen Schiffsführer, der Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses ist, ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot zur Führung eines Fahrzeugs mit Radar auf dem Rhein anordnen, wenn der Inhaber bei der Führung des Fahrzeugs eine für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit gezeigt hat.
2. Soweit keine Dringlichkeit besteht, wird die Anordnung nach Anhörung des Inhabers des genannten Radarzeugnisses getroffen; die ausstellende Behörde und die ZKR werden über diese Anhörung und die von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung unterrichtet.

§ 3.08

Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, die Ersatzausfertigung und der Umtausch des Radarpatentes erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

KAPITEL 4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 4.01

Gültigkeit der bisherigen Patente

1. Patente, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zum Führen von Fahrzeugen auf dem Rhein, erteilt worden sind oder weitergelten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zur ersten Erneuerung des Tauglichkeitsnachweises gültig.
2. Die Bestimmungen des § 2.19 über die Überprüfung der Tauglichkeit sind auf Rheinpatente, Kleine Patente und Sportschifferpatente nach Nummer 1 anzuwenden, wobei der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen darf. Wer das Alter nach § 2.19 Nr. 1 Buchstabe a erreicht hat, muss seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Patent nach dem Muster der Anlage A1 ausgestellt.
3. Die Bestimmungen der §§ 2.22 und 2.24 sind auf die Patente nach Nummer 1 anzuwenden.
4. Radarpatente und Radarschifferzeugnisse, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erteilt worden sind, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften gültig. Sie können in Radarpatente nach dieser Verordnung umgetauscht werden.

§ 4.02

Zuordnung der Patentarten

1. Gültige Patente nach § 4.01 Nr. 1 entsprechen den Patenten nach § 1.05 Nr. 1 dieser Verordnung wie folgt:

Folgende nach § 4.01 Nr. 1 gültige Patente	entsprechen	den Patenten nach § 1.05 Nr. 1 dieser Verordnung
Rheinpatent	→	Großes Patent
Kleines Patent	→	Kleines Patent
Polizeibootpatent	→	Behördenpatent
Zollbootpatent	→	Behördenpatent
Feuerlöschbootpatent	→	Behördenpatent
Sportschifferpatent	→	Sportpatent

2. Ein gültiges Patent kann nach Maßgabe der Tabelle in Nummer 1 in das entsprechende Patent für die gleiche Strecke umgetauscht werden.

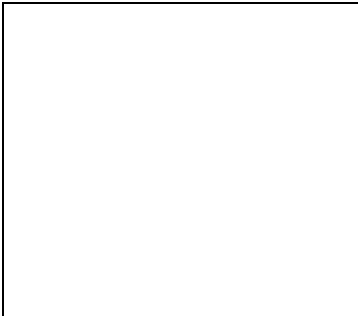
§ 4.03

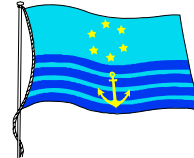
Anrechnung von Fahrzeiten

Die Fahrzeit und die Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angerechnet.

ANLAGEN

Rheinpatent
(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau)

Rheinpatent	Bundesrepublik Deutschland Wasser- und Schifffahrts- direktion West
1. Großes Patent	
2. xxx	
3. xxx	
4. 1.1.1960 - D – Duisburg	
5. 2.1.1998	6. Xxxx
8. ###	7. 
9. km 425 - km 780	
10. 31.3.2010	
11.	



Rheinpatent	
1. Aufdruck nach § 2.16 PatV-Rhein	7. Fotografie des Inhabers
2. Name des Inhabers	8. Unterschrift des Inhabers
3. Vorname(n)	9. km ... - km ... Streckenabschnitt des Rheins
4. Geburtsdatum, -staat und -ort	10. Karte gültig bis
5. Ausstellungsdatum des Patentes	11. Vermerk(e)
6. Ausstellungsnummer	

Vorläufiges Rheinpatent

Ausstellende Behörde

.....

Vorläufiges Rheinpatent

(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepass)

**Großes Patent^{*)}/ Kleines Patent^{*)}/ Sportpatent^{*)}/
Behördenpatent^{*)}**

Frau^{*)}/Herr^{*)}
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum:

Geburtsort:, Staat:

ist Inhaberin/Inhaber^{*)} der oben angegebenen Rheinpatentart für den Streckenabschnitt von km bis km^{*)}.

Dieses vorläufige Rheinpatent ist gültig bis zum Erhalt des Rheinpatentes, längstens aber 3 Monate nach seinem Ausstellungsdatum.

.....
(Ausstellungsort)

.....
(Ausstellungsdatum)

.....
(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

.....
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Streckenzeugnis
(Vorderseite)

.....¹

Streckenzeugnis
Attestation de connaissances de secteurs
Bewijs voor riviergedeelten
Nr./n°²

Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Schifferpatent.
Cette attestation de connaissances de secteur n'est valable que lorsqu'elle est présentée avec le certificat de conduite délivrée à la même personne.
Dit bewijs voor riviergedeelten is alleen samen met het op dezelfde naam afgegeven schipperspatent.

Vom/ Du type/van :³

Nr./n°

(Rückseite)

Herr/Monsieur, De heer
Frau/Madame/Mevrouw

.....
(Vor- und Familienname/ prénom et nom/ voornaam en naam)

geboren am/ né(e) le/ geboren op

in/à/te.....

erhält die Erlaubnis zur Fahrt auf der Strecke von Iffezheim bis Spyksche Fähre (§ 2.05 der PatV- Rhein).
est autorisé(e) à conduire un bateau sur la section du Rhin comprise entre Iffezheim et le back de Spijk (art. 2.05 du Règlement des patentes du Rhin).
verkrijgt de toestemming voor de vaart op het riviergedeelte van Iffezheim tot Spijksche Veer (artikel 2.05 van het Patentreglement Rijn).

5. von km/du km/van km bis km/au km/tot km

6. von km/du km/van kmbis km/au km/tot km

7. von km/du km/van kmbis km /au km/tot km.....

8. von km/du km/van kmbis km/au km/tot km

Lichtbild des
Inhabers
Photo d'identité
du titulaire
Pasfoto van de
houder

in/à/te⁴

le/den/op⁵

.....⁶

.....⁸

7

.....
Unterschrift des Inhabers/Signature du titulaire/Handtekening van de houder

¹ Ausstellerstaat/Pays de délivrance de la patente/Land van afgifte van het patent.
² Nummer im Verzeichnis/Numéro du registre/Nummer van het register.
³ Bezeichnung des Schiffsführerzeugnisses gem. Anlage C1 mit Nationalitätsbezeichnung z.B. „NL“/ Préciser le type de certificat de conduite listé à l'annexe C1 et l'Etat de délivrance ex: „NL“/ Aanduiding van het type vaarbewijs conform Bijlage C1 en van het land van afgifte b.v. "NL".
⁴ Ort der Ausstellung/ lieu de délivrance/Plaats van het afgeving.
⁵ Datum der Ausstellung/ date de délivrance/Datum van het afgeving.
⁶ Bezeichnung der ausstellenden Behörde/Désignation de l'autorité compétente/Aanduiding van de autoriteit die het attest afgeeft.
⁷ Siegel der ausstellenden Behörde/Cachet de l'autorité délivrant l'attestation/Stempel van de autoriteit die het attest afgeeft.
⁸ Unterschrift der ausstellenden Behörde/ signature de l'autorité délivrant l'attestation/Handtekening van de autoriteit die het attest afgeeft.

Radarpatent
(Vorderseite)

.....
Ausstellerstaat/Pays de délivrance de la
patente/Land van afgifte van het patent.

Nr.¹

**Radarpatent / Patente radar /
Radarpatent**

(Rückseite)

Herr/Monsieur/De heer
Frau/Madame/Mevrouw

.....
(Vor- und Familienname/ Nom et prénom(s)/ voornaam en naam)

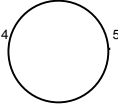
geboren am/né(e) le/geboren op

in/à/te.....

ist berechtigt eine Radaranlage zum Führen
eines Fahrzeuges zu benutzen.
est autorisé(e) à utiliser une installation de
radar pour conduire un bateau.
heeft recht op het gebruik van een
radarinstallatie voor het voeren van een schip.

Lichtbild des
Inhabers
Photo d'identité
du titulaire
Pasfoto van de
houder

in/à/te².....
den/le/op³.....

.....⁴  ⁵

.....⁶

.....
Unterschrift des Inhabers/ Signature du titulaire/
Handtekening van de houder

¹ Nummer im Verzeichnis/ Numéro du registre/ Nummer van het register.
² Ausstellungsort des Patentes/ Lieu de délivrance de la patente/ Plaats van afgifte van het patent.
³ Ausstellungsdatum des Patentes/ Date de délivrance de la patente/ Datum van afgifte van het patent.
⁴ Bezeichnung der ausstellenden Behörde/ Désignation de l'autorité compétente/ Aanduiding van de autoriteit die het attest afgeeft.
⁵ Siegel der ausstellenden Behörde/ Cachet de l'autorité délivrant la patente/ Stempel van de autoriteit die het patent afgeeft.
⁶ Unterschrift der ausstellenden Behörde/Signature de l'autorité délivrant la patente/Handtekening van de autoriteit die het patent afgeeft.

Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Rheinpatentes

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:
Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.
2. Dämmerungssehvermögen:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.
3. Dunkeladaption:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld:
Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen:
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:
 - a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b) Stilling/Velhagen,
 - c) Boström,
 - d) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
 - e) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
 - f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).
6. Motilität:
Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

**Anlage B2
(Muster)**

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit in der Rheinschifffahrt

Arbeitsmedizinischer Dienst

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit in der Rheinschifffahrt

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Geburtstag, -ort

Ausgewiesen durch

I. Sehvermögen	1. Tagesschärfe					
	<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	links	rechts	<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe	links	rechts
	2. Dämmersehvermögen ¹			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	3. Dunkeladaption ¹ ausreichend			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	6. Motilität unauffällig			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Untersuchungsergebnis			<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		
II. Hörvermögen	Hörverluste überschreiten 40 dB in den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000Hz	Hörgerät	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
		links	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
		rechts	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
	Untersuchungsergebnis		<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Hörgerät <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
III. Krankheiten oder körperliche Mängel	Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit ausschließen oder einschränken	<input type="checkbox"/> liegen nicht vor				
		<input type="checkbox"/> liegen vor				

Gesamturteil	<input type="checkbox"/> tauglich <input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite) <input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich mit Hörgerät <input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> untauglich
---------------------	--

Ort, Datum	Unterschrift / Siegel / Stempel
------------	---------------------------------

¹ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethode: siehe Anlage B1.

Bescheid zur Tauglichkeit

ausstellende Behörde

Ort, Datum

B e s c h e i d z u r T a u g l i c h k e i t

zum
Rheinpatent / Schiffsführerzeugnis* Nr.: **XXXXXXXX**
der Art**

von Herrn/ Frau
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum
Geburtsort

Der Inhaber des vorgenannten Rheinpatents/Schiffsführerzeugnisses hat den Nachweis für seine Tauglichkeit erbracht und ist berechtigt, bis zum Verfallsdatum dieses Bescheids ein Fahrzeug auf dem Rhein zu führen.

Dieser Bescheid ist bis spätestens .../.../... gültig.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Rheinpatent oder Schiffsführerzeugnis.

.....
(Ort der Ausstellung)
.....
(Datum der Ausstellung)

Auflagen:***


(Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde)

* Nichtzutreffendes streichen.
** Rheinpatentart oder Bezeichnung des Schiffsführerzeugnisses gem. Anlage C1 mit Nationalitätskennzeichnung z.B. „(NL)“.
*** Nur in Fällen des § 2.20 Nr. 2 und des § 2.21 Nr.2 PatV-Rhein.

Als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse

Als gleichwertig anerkannte Radarzeugnisse

**Prüfungsprogramm
zur Kontrolle der allgemeinen
Kenntnisse des Bewerbers um ein Rheinpatent**

Vorbemerkung:

Patentarten (Spalten 4 bis 7)

A - Großes Patent

B - Kleines Patent

C - Sportpatent

D - Behördenpatent

geforderte Kenntnisse (Spalte 3)

1 - Detailkenntnisse

2 - Grundkenntnisse

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.	Kenntnis der Verordnungen, Merkblätter und Handbücher					
1.1	Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (einschließlich der vorübergehenden Anordnungen)					
	Kapitel 1 bis 7, 15	1	x	x	x	x
	Kapitel 8	1	x	x		
	Kapitel 9, 10, 12, 14 (für die beantragten Strecken)	1	x	x	x	x
	Kapitel 11	1	x			
	Anlagen					
	3. Bezeichnung der Fahrzeuge	1	x	x	x	x
	6. Schallzeichen	1	x	x	x	x
	7. Schifffahrtszeichen	1	x	x	x	x
	8. Bezeichnung der Wasserstraße	1	x	x	x	x
	10. Ölkontrollbuch	1	x	x	x	x
	Merkblätter / Handbücher					
	Sprechfunk	2	x	x	x	x
	Abfallbeseitigung	2	x	x	x	x
1.2	Verkehrsvorschriften für Seeschifffahrtsstraßen (Bezeichnung der Fahrzeuge, Schallzeichen, Schifffahrtszeichen, Seezeichen und Betonungssystem, Fahrregeln)	1	x	x	x	

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.3	Rheinschiffsuntersuchungsordnung Aufbau und Inhalt Inhalt Schiffsattest Besatzungsvorschriften, Kapitel 23	2 2 1	x x x	x x x	x x x	x x x
1.4	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) Aufbau Urkunden/Weisungen Kenntnis der vorgeschriebenen Bezeichnung mit blauen Kegeln/Lichtern Auffinden der Betriebsvorschriften	2 2 1 2	x x x x	x x x x		x x x x
1.5	Rheinpatentverordnung Patentarten Kriterien für Patententzug und Aussetzen der Gültigkeit	2 1	x x	x x	x x	x x
1.6	Unfallverhütung	2	x	x	x	x
2.	Nautische Kenntnisse und Streckenkenntnisse (anhand von Kartenmaterial)					
2.1	Rhein und Nebenwasserstraßen (wichtigste geografische, hydrologische, meteorologische und morphologische Merkmale)	2	x	x	x	x
2.2	Ortskenntnisse der beantragten Rheinstrecken Fahrwegbeschreibung Berg- und Talfahrt Fahrwegabmessungen	1 1	x x	x x	x x	x x
2.3	Navigation auf Seeschiffahrtsstraßen (Kursbestimmung, Standlinien und Schiffsort, Arbeiten mit der Seekarte, Kompasskontrollverfahren, Grundlagen der Gezeitenlehre)	2	x	x	x	

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungstoff		A	B	C	D
3.	Berufskennnisse (nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten)					
3.1	Führung des Fahrzeuges					
	Vorgänge beim Steuern, Manöviereigenschaften	2	x	x	x	x
	Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb	2	x	x	x	x
	Einfluss von Strömung, Wind und Sog	2	x	x	x	x
	Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung	2	x	x	x	x
	Ankern und Festmachen	2	x	x	x	x
3.2	Maschinenkenntnisse					
	Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen	2	x	x	x	x
	Bedienung, Betriebskontrolle	2	x	x	x	x
	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2	x	x	x	x
3.3	Laden und Löschen					
	Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinnes	2	x	x		
	Verwendung der Tiefgangsanzeiger	2	x	x		
	Stauen der Ladung	2	x	x		x
3.4	Verhalten unter besonderen Umständen					
	Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks	2	x	x	x	x
	Bedienung von Rettungsgeräten	2	x	x	x	x
	Besonderheiten bei Havarien auf Seeschiffahrtsstraßen	2	x	x	x	
	Abfallbehandlung und Reinhaltung der Gewässer	2	x	x	x	x
	Benachrichtigung von zuständigen Behörden	2	x	x	x	x
	Feuerlöschwesen	2	x	x	x	x

Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Radarpatentes

TEIL A - Theoretischer Teil

1. Radartheorie

- 1.1 Funkwelle, allgemein
- 1.2 Geschwindigkeit der Funkwellenausbreitung
- 1.3 Reflektieren der Funkwelle (Radarreflektoren)
- 1.4 Arbeitsweise von Radar
- 1.5 Kennungsgrößen von Navigationsradaranlagen für die Binnenschifffahrt
 - 1.5.1 Frequenzbereich
 - 1.5.2 Sendeleistung
 - 1.5.3 Sendepulsdauern
 - 1.5.4 Antennendrehzahlen
 - 1.5.5 Antenneneigenschaften
 - 1.5.6 Sichtgeräte (Anzeigen und Bedienfunktion)
 - 1.5.7 Sichtschirmdurchmesser
 - 1.5.8 Entfernungsbereiche
 - 1.5.9 Nahauflösung
 - 1.5.10 Radiale Auflösung
 - 1.5.11 Azimutale Auflösung

2. Auswertung des Radarbildes

- 2.1 Standort der Antenne auf dem Bildschirm; Kurslinie
- 2.2 Ermittlung von Lage, Kurs und Drehbewegung des eigenen Schiffes
- 2.3 Bestimmen von Abständen und Entfernungen
- 2.4 Erkennen des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer (Stilllieger, entgegen-kommende Schiffe, mitlaufende Schiffe)
- 2.5 Bedeutung der Hilfen zur Radarbildauswertung (Vorauslinie, Entfernungsmessringe, Nachleuchspur, Dezentrierung)
- 2.6 Grenzen der Informationsmöglichkeiten durch Radar
- 2.7 Unterschiede zwischen herkömmlichen Sichtgeräten und Tageslichtsichtgeräten

3. Radarbildstörungen

- 3.1 Vom eigenen Schiff ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.1.1 Aufspaltung der Antennenkeule
 - 3.1.2 Abschattungen (blinde Sektoren)
 - 3.1.3 Mehrfachreflektionen (z.B. in Laderäumen)
- 3.2 Von der Umgebung ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.2.1 Störungen durch Regen oder Wellengang
 - 3.2.2 Streufelder (z.B. an Brücken)
 - 3.2.3 Mehrfachreflexionen
 - 3.2.4 Scheinziele
 - 3.2.5 Abschattungen
 - 3.2.6 Mehrwegausbreitung
- 3.3 Erscheinungsbild der von anderen Radaranlagen ausgehenden Störungen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung

4. Bedienung des Radargerätes

- 4.1 Einschaltzeit, Bereitschaft
- 4.2 Grundeinstellung, Abstimmung
- 4.3 Einstellung von Kontrast und Helligkeit
- 4.4 Einstellung der Verstärkung
- 4.5 Einstellung der Dämpfungen und Filter
- 4.6 Beurteilung der Bildqualität

5. Wendegeschwindigkeitsanzeiger

- 5.1 Wirkungsweise
- 5.2 Anwendungsmöglichkeiten

6. Besondere polizeiliche Vorschriften

- 6.1 Verwendung von Funk, Schallzeichen, Kursabsprachen
- 6.2 Materielle Mindestausstattung des Schiffes für die Radarfahrt
- 6.3 Personelle Mindestausstattung und Fähigkeiten für die Radarfahrt

TEIL B - Praktischer Teil

1. Maßnahmen vor der Abfahrt

- 1.1. Einschalten, Einstellen und Funktionskontrolle der Geräte
- 1.2 Interpretation des Radarbildes
- 1.3 Aufgabenverteilung an Bord

2. Fahren mit Radar

- 2.1 Fahren und Wenden in stillen und fließenden Gewässern
- 2.2 Einfahrt in einen Hafen oder schmales Gewässer - Ausfahrt aus einem Hafen oder einem schmalen Gewässer mit Funkabsprache und Schallzeichen
- 2.3 Begegnen und Überholen
- 2.4 Halten an einem bestimmten Punkt
- 2.5 Erläuterung des Radarbildes
- 2.6 Erteilen von Ruderkommandos an den Rudergänger
- 2.7 Verhalten bei besonderen Vorkommnissen (z.B. gefährliche Verkehrssituationen oder Ausfall von Geräten).